

Das französische Produkthaftungsgesetz oder des einen Hölle ist des anderen Himmelreich

Florian Endrös, Paris*

- 1 Die "klassischen" Haftungsgrundlagen
- 2 Gesetzgebungsverfahren
 - 2.1 *Erster Vorentwurf 1997*
 - 2.2 *Kompromißvorschlag von 1992*
 - 2.3 *Abgeordnetenvorlage von 1993*
 - 2.4 *Umsetzungsgesetz von 1998*
- 3 Neue Haftungsregelung
 - 3.1 *Produkt*
 - 3.2 *Herstellerbegriff*
 - 3.3 *Fehler*
- 4 Haftungsfolge: Schadensersatz
- 5 Beweislast
- 6 Entlastungsbeweis
- 7 Verjährung und Verwirkung

- 8 Gesetzliche Produktbeobachtungspflicht
- 9 Internationale Schadensfälle
- 10 Zusammenfassung

Mit fast zehn Jahren Verspätung hat Frankreich am 19. Mai 1998 die europäische Produkthaftungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz ist am Tag nach seiner Veröffentlichung am 21. Mai 1998 in Kraft getreten. Damit endet ein auch von tagespolitischen Ereignissen beeinflusster Gesetzgebungs-krimi, der den schwierigen Interessenausgleich zwischen Hersteller und Produktbenutzer veranschaulicht.

Problematisch war die Umsetzung der Richtlinie, abgesehen von dem die Öffentlichkeit stark erschütternden AIDS-Blutskandal, aufgrund der Komplexität der "klassischen Produkthaftung" in Frankreich¹. Zum einen schien es schwierig, nach dem Ausverkauf HIV-verseuchter Lagerbestände durch staatliche Blutbanken ("Blutskandal") in Kenntnis des Risikos den dem traditionellen Haftungsrecht unbekanntem Entlastungstatbestand "Entwicklungsrisiko" einzuführen. Zum anderen hatten die klassischen Haftungstatbestände Frankreich schon vor Umsetzung der Richtlinie zu einem Risikoland für Verkäufer und Hersteller bzw. deren Betriebshaftpflicht- und Produkthaftungsversicherer gemacht, bei denen Frankreich im europäischen Durchschnitt schon immer als Verbraucher- und Käuferparadies galt.

Diese für Käufer und Verbraucher paradiesischen und für Hersteller,

* Der Autor ist Partner in der Kanzlei Baum & Cie., Paris und Privatdozent an der Université Cergy-Pontoise

¹ Vgl. Gardette, *PHI* 98, 110 ff.

Vertriebspartner und deren Haftpflichtversicherer äußerst schwierigen Zustände werden durch das nun verabschiedete Produkthaftungsgesetz² weiter akzentuiert. Dabei berührt die Neuregelung die "alten" Haftungsgrundlagen in keiner Weise. Dies bestimmt Art. 1386-18 des neuen Gesetzes klar und deutlich. Die Schärfe dieser alten und weiterhin anwendbaren Tatbestände soll im folgenden kurz zusammengefaßt werden.

1 Die "klassischen" Haftungsgrundlagen

Nach dem "klassischen" Haftungsrecht haftet der Verkäufer bzw. Hersteller einer beweglichen Sache:

- aus allgemeiner vertraglicher Haftung (Art. 1147 Code Civil = Cc) auf Schadensersatz, wenn die Kaufsache nicht vertragsgemäß ist. Weiter kann der Käufer i.V. mit Art. 1610, 1611 Cc die Aufhebung des Vertrags verlangen.³ Diese allgemeine Haftung für fehlende Vertragsgemäßheit bei Verletzung von Sicherheitspflichten ist von der Rechtsprechung in ergänzender Vertragsauslegung auf Grundlage von Art. 1135 Cc entwickelt worden. Hersteller und/oder Verkäufer haften verschuldensunabhängig, wenn sie Produkte in den Verkehr bringen, die eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und die Sachgüter des Käufers darstellen.⁴ Die allgemeine vertragliche Haftung kann grundsätzlich vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen

werden, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt und keine Arglist vorliegt. Sicherheitspflichten dürften allerdings immer wesentliche Vertragspflichten darstellen,⁵ so daß deren Verletzung einen vertraglichen Anspruch auf Ersatz des Äquivalenz- und des Integritätsinteresses begründen.

- aus Sachmängelgewährleistung nach Art. 1641 ff. Cc. auf Schadensersatz, Wandelung und Minderung, wenn die Sache nicht mit Sachmängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit zum bestimmungsgemäßen Verbrauch wesentlich beeinträchtigt. Diese Gewährleistungshaftung ist verschuldensunabhängig, kann vertraglich nur zwischen Vertragspartnern der gleichen Branche beschränkt oder ausgeschlossen werden und zielt auf Ersatz des gesamten durch einen Fehler der Kaufsache kausal verursachten Schadens. Auch ein Verweis auf das sog. Entwicklungsrisiko kann den Verkäufer hier nicht entlasten.

- aus Delikt nach Art. 1382, 1383 Cc (soweit keine vertraglichen Ansprüche bestehen) auf Schadensersatz, wenn die Sache bei einem Dritten, der nicht mit dem Hersteller und Verkäufer in vertraglicher Verbindung steht, einen Schaden verursacht.

Der (Dritt)Geschädigte kann sich einerseits auf die Generalklausel der Art. 1382, 1383 Cc berufen. In diesem Fall muß er grund-

sätzlich ein Verschulden nachweisen. Die Rechtsprechung hat jedoch ähnlich dem deutschen Produkthaftungsrecht Beweiserleichterungen geschaffen (Instruktion, Herstellung, Konstruktion) und schließlich ein haftungsbegründendes Verschulden schon dann bejaht, wenn der Hersteller Produkte mit Sicherheitsmängeln, die Gefahren für die Unversehrtheit von Personen und Sachen mit sich bringen, in den Verkehr gebracht hat.⁶ Diese neueste Rechtsprechung wurde als richterliche Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie gewertet.

Der Hersteller haftet weiter verschuldensunabhängig für den durch die Sache verursachten Schaden, wenn er Sachhalter (gardien) i.S. des Spezialtatbestands von Art. 1384 Cc ist. Sachhalter ist grundsätzlich der Eigentümer bzw. die Person, die über die Sache verfügen kann, also der Käufer und nicht der Hersteller. Der Hersteller ist jedoch dann Sachhalter der sog. Produktstruktur und haftet verschuldensunabhängig, wenn

² Abdruck des Gesetzestexts im Anschluß an diesen Beitrag

³ Siehe im einzelnen Endrös, *Kaufen und Verkaufen in Frankreich*, *Alpmann International*, 1996.

⁴ *Cass. Civ. I* vom 20.3.1989, *Bull. Civ. I*, Nr. 137, *Thomson/Brandt*; *Cass. Civ. I* vom 11.7.1991, *Bull. Civ. I*, Nr. 201, *Mobilhome*; *Cass. Civ. vom 17.1.1995*, D 1995, 350, *Planet Wathom*; *Cass. Civ. vom 15.10.1996*, D 1997, 348, *Motorradbrille*.

⁵ Endrös, a.a.O. (Fn. 3), 33 ff.

⁶ *Cass. Civ. I* vom 17.1.1995, a.a.O. (Fn. 4).

das Produkt eine Eigendynamik⁷ aufweist, wie dies bei Fernsehgeräten, Cidreflaschen und Gasbehältern vorkommen kann.⁸

aus den Sonderbestimmungen der 10jährigen baurechtlichen Garantiehaftung der Art. 1792-1 - 1792-6 Cc auf Schadensersatz. Handelt es sich bei der Kaufsache um ein nach den speziellen Angaben des Herstellers vom Bauunternehmer eingebautes Bauteil, haftet der Hersteller dieses Werkteils garantiemäßig zehn Jahre gesamtschuldnerisch mit dem Werkhersteller, Bauunternehmer und Architekten. Bauunternehmer und Architekten müssen sich darauf verlassen können, daß vorgefertigte, vom Hersteller speziell für bestimmte Einsatzgebiete konzipierte Bauteile, auch tatsächlich für diesen Einsatz geeignet sind.⁹ Diese zehnjährige Garantiehaftung verdrängt nach der Abnahme des Werks alle übrigen Haftungsgrundlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß nach französischem Recht, im Gegensatz zur deutschen Rechtslage, deliktische Ansprüche dann ausscheiden, wenn zwischen dem Produktgeschädigten und dem Verkäufer bzw. Hersteller vertragliche Beziehungen bestehen¹⁰ und die schuldhaft e Handlung gleichzeitig eine Vertragsverletzung darstellt (Prinzip der Anspruchsexklusivität).¹¹

Nun bestehen zwar nach deutschem Verständnis zwischen Hersteller und Endabnehmer

aufgrund der Vertriebskette keine unmittelbaren vertraglichen Verpflichtungen, die französische Rechtsprechung hat jedoch in käuferfreundlicher Tradition durch eine einfache Fiktion dem Endabnehmer die verschuldensunabhängigen vertraglichen Haftungsansprüche gegen den Hersteller verschafft.

Nach der Rechtsprechung zu den "Vertragsketten" gehen sowohl die strengen Gewährleistungsansprüche als auch die Ansprüche aus allgemeiner Haftung wegen fehlender Vertragsgemäßheit akzessorisch mit dem Eigentum an der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber über.¹² Der Endabnehmer geht dabei grundsätzlich aus dem übergebenen Recht des jeweiligen Vertrags vor und kann sich auf die verschuldensunabhängige Sachmängelgewährleistung und die Haftung bei fehlender Vertragsgemäßheit berufen. Er kann sich aussuchen, ob er gegen den Verkäufer aus eigenem Recht, gegen den Zwischenhändler und Hersteller aus übergebenem Recht oder gegen alle gleichzeitig die jeweiligen vertraglichen Ansprüche geltend macht.

Daran ändert auch das neue Produkthaftungsgesetz nichts.

Gem. Art. 1386-1 Cc ist die neue Haftungsregelung insbesondere unabhängig davon anwendbar, ob zwischen Geschädigtem und Hersteller vertragliche Beziehungen bestehen. Der Geschädigte kann sich damit wie

bisher alternativ auf vertragliche oder deliktische Ansprüche und daneben (kumulativ) auf das neue Produkthaftungsgesetz berufen. Damit bleibt die alte Rechtslage vor Umsetzung der Richtlinie in ihrer vollen und schon lange kritisierten Komplexität erhalten.¹³

2 Gesetzgebungsverfahren

2.1 Erster Vorentwurf 1987

Der erste Vorentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vom 25. Juni 1985 war dem Justizminister schon 1987 vorgelegt worden und sah eine große Reform zur Vereinfachung des französischen Haftungsrechts vor.¹⁴ Diese "große Gesamtreform" wurde nach scharfer Kritik

7 "Dynamisme propre", gemeint ist die technische Struktur der Sache.

8 S. im einzelnen Endrös, Produkthaftung in Frankreich, in Brendl (Hrsg.) Produkt und Produzentenhaftung, Haufe 1993, 9/III/1.

9 Bauteileeigenschaft bejaht: Wärmepumpe Cass. Civ. III vom 20.1.1993, D 1993, IR 53; verneint für: Dachziegel, CE vom 20.3.1992 (Tuileries de Perignier).

10 Cass. Civ. II, vom 26.5.1992, Bull. Civ. II, Nr. 154; Cass. Civ. I, vom 27.1.1993, Bull. Civ. I, Nr. 54.

11 Cass. Civ. I, vom 4.11.1992, Bull. Civ. I, Nr. 276.

12 Siehe im einzelnen Endrös, a. a. O. (Fn. 3), 40 und 56.

13 Overstake, La responsabilité du fabricant de produits dangereux, RTD civ. 1972, 485, 515; Malaurie-Aynès, Les obligations, Ed. CUJAS, Rdnr. 29, 188; Porcher, Sitzungsprotokoll des Parlaments vom 12.3.1997, 1877.

14 Ghestin, Revue de Jurisprudence Commerciale, 1988, 201 sowie Rambure, PA 1988, Nr. 6, 10, siehe auch Ghestin in Ghestin, Desché (B), La vente, LGDJ, 1990, Rdnr. 905.

jedoch schnell wieder verworfen und die Umsetzung durch ein in den Code civil integriertes, der Richtlinie fast wortgleiches Spezialgesetz angestrebt.¹⁵

2.2 Kompromißvorschlag von 1992

Die Produkthaftungsgrundlage sollte unter Verdrängung der vertraglichen und deliktischen Haftung als ausschließlicher Anspruch für Produkte mit Sicherheitsmängeln zur Anwendung kommen, und sah den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos vor.¹⁶

Senat und Assemblée Nationale konnten sich jedoch 1992 auch in zweiter Lesung nicht einigen. Streitpunkte waren die Frage der kumulativen Anwendung des Gesetzes neben Vertrag oder Delikt, die Frage der kumulativen Anwendung neben der Baumängelhaftung und die Frage des "Entwicklungsrisikos".

Der angerufene gemeinsame Vermittlungsausschuß legte am 15. Dezember 1992 einen Kompromißvorschlag vor. Dieser Entwurf wurde jedoch von der sozialistischen Regierung wegen der darin vorgesehenen Haftung für Entwicklungsrisiken nicht mehr auf die Tagesordnung der am 31. Dezember 1992 endenden Legislaturperiode gesetzt, da mehrere Minister in den gerade aufgekommenen Blutskandal verwickelt waren.

2.3 Abgeordnetenvorlage von 1993

Schließlich hat die konservative Abgeordnete und Rechtsprofesso-

rin Nicole Catala den Kommissionsentwurf mit einigen Änderungen (kumulative Anwendung, keine Haftung für Entwicklungsrisiken) als Abgeordnetenvorlage am 13. Juli 1993 bei der Geschäftsstelle des Parlaments eingereicht. Dieser war jedoch bis Februar 1997 nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden, obwohl der EuGH mit Urteil vom 13. Januar 1993 die Verletzung des EG-Vertrags festgestellt hatte. Dabei war die Angst vor einem Wiederaufleben des Blutskandals bei einer Änderung des Haftungsrechts das Haupthindernis zur Umsetzung, wie dies aus internen Stellungnahmen im Justizministerium sowie einem Brief des Justizministers an den zuständigen EG-Kommissar hervorgeht.¹⁷

Die Untätigkeit des Gesetzgebers hat dazu geführt, daß die europäische Kommission in einer Stellungnahme vom 28. November 1995 die Nichterfüllung des Urteils des EuGH festgestellt hat, und mit dieser einleitenden Maßnahme für ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren nach 171 EWG-V den Druck weiter zu erhöhen.¹⁸ Frankreich sah sich somit der Anordnung eines Zwangsgelds in Anwendung des Art. 171 EWG-V ausgesetzt.¹⁹ Aus diesem Grund hat sich die französische Regierung schließlich gegenüber der EG-Kommission verpflichtet, die Richtlinie im ersten Quartal 1997 umzusetzen.

2.4 Umsetzungsgesetz von 1998

Das Gesetzgebungsverfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtungserklärung sties wiederum auf zwei Schwierigkeiten:

Zunächst lehnte der mit der erneuten Überprüfung des Abgeordnetenentwurfs beauftragte gesetzgebende Ausschuß am 11. März 1997 den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, daß die Bestimmungen des französischen Rechts der Richtlinie genüge täten und aus diesem Grund die Umsetzung nicht notwendig sei.²⁰ Dies hatte zur Folge, daß die Nationalversammlung zunächst darüber abstimmen mußte, ob der Gesetzentwurf trotz der Entschließung des Ausschusses dem Parlament vorgelegt werden sollte. Das Gesetz wurde schließlich am 13. März 1997 in erster Lesung verabschiedet.²¹

Dann kam das Gesetzgebungsverfahren erneut zum Stillstand, da Präsident Chirac das Parlament vorzeitig aufgelöst hatte und aus den Neuwahlen eine sozialistische Regierung hervorging.

Schließlich wurde nach erneutem Druck aus Brüssel der Gesetzentwurf am 5. Februar 1998 von der zweiten Kammer, dem Senat, mit Änderungen verabschiedet.

¹⁵ DOC AN Nr. 1395, vom 23.5.1990.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Brief des Justizministers Jacques Toubon vom 19. Juli 1996 an Mario Monti, sowie Stellungnahme vom 18.1.1996.

¹⁸ Beck, Doc AN Nr. 3411 vom 11.3.1997.

¹⁹ Dieses Zwangsgeld wurde gemäß der Stellungnahme der EG-Kommission vom 5.6.1995 in einer Höhe von ECU 10.350 bis 631.771 pro Tag angedroht, Beck, ebenda, 6.

²⁰ Roux, Doc AN Nr. 3411 vom 11.3.1997, 22.

²¹ *Compte rendu intégral, Assemblée nationale* vom 13.3.1997, JO 1914 ff.

Der Druck aus Brüssel wurde von der Regierung in Paris dann derart auf die Abgeordneten und Senatoren weitergegeben, daß nach dem Zusammenreten eines zweiten Vermittlungsausschusses am 30. April 1998 das Parlament und schließlich am 5. Mai 1998 der Senat endgültig das Produkthaftungsgesetz verabschiedet haben. Das Gesetz ist mit seiner Veröffentlichung am 21. Mai 1998 in Kraft getreten.

Damit entspricht Frankreich endlich seinen europäischen Verpflichtungen, wenn es auch zweifelhaft ist, ob der französische Verbraucher tatsächlich ein höheres Schutzniveau erhält und die Rechtslage für ihn klarer wird.

Mit Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes kommt ein weiterer Teil zum "patchwork des französischen Haftungsrechts" hinzu,²² das die Rechtslage nicht vereinfacht sondern noch komplexer werden läßt. Es ist darüber hinaus im Ergebnis inhaltlich ungenau und kritikwürdig.

3 Neue Haftungsregelung

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat der französische Gesetzgeber die Bestimmungen der Produkthaftungsrichtlinie in den Code Civil integriert und in das III. Buch des Cc einen weiteren Titel "De la responsabilité du fait des produits défectueux" (Über die Haftung für fehlerhafte Produkte) eingefügt. Dieser Titel enthält 18 neue Artikel, nämlich die Art. 1386-1 - 1386-18. Gem. Art. 1386-1 Cc haftet der

Hersteller verschuldensunabhängig für Fehler seines Produkts, das er in den Verkehr gebracht hat.

3.1 Produkt

Der Produktbegriff ist in Art. 1386-3 entsprechend Art. 2 der Richtlinie definiert. Produkt i.S. dieses Titels sind alle beweglichen Sachen²³ unter Einschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Jagd und der Fischerei.

Der Senat hatte sich der Ausübung der Option gem. Art. 15 1 a der Richtlinie in erster Lesung noch widersetzt, jedoch in zweiter Lesung zugestimmt, da die Cour de Cassation in ständiger Rechtsprechung die strenge vertragliche Gewährleistungshaftung auch auf landwirtschaftliche Naturprodukte anwendet.²⁴ Darüber hinaus sollte der überflüssige Streit um den Begriff der ersten Verarbeitung vermieden werden.²⁵

Auch Elektrizität ist ein Produkt i.S. der neuen Haftungsgrundlage. Dies entspricht der Rechtsprechung zur kaufrechtlichen Gewährleistungshaftung.²⁶

Weiter soll es nicht darauf ankommen, ob die Produkte aus industrieller Fertigung stammen oder handwerklich hergestellt worden sind.²⁷ Auch dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Von der Literatur wurde zunächst eine Anwendung der Produkthaftungsregeln auf alle beweglichen Sachen i.S. der nationalen Definition des Art. 559 Cc vorgeschlagen.²⁸

Der Produktbegriff muß jedoch richtlinienkonform ausgelegt werden und schließt Rechte oder Rechtsgesamtheiten aus.

Schließlich sind auch "inkorporierte" Sachen Produkte i.S. von 1386-3 Cc. Damit lösen grundsätzlich auch Grundstoffe und Baustoffe wie Sand, Kalk, Teilprodukte oder Bauelemente wie Glastüren, Dachziegel oder Bausteine eine Haftung aus.²⁹

Die Haftung für Bauwerke und insbesondere die Haftung des Bauteileherstellers ist jedoch in den Art. 1792 - 1792-6 Cc speziell geregelt. Aus diesem Grund waren die Auswirkungen der Richtlinie im Baurecht stark umstritten. Nach langem Hin und Her wurden alle am Bauvertrag Beteiligten über die Definition des Herstellerbegriffs aus der Haftung herausgenommen.³⁰

²² Porcher, *Debatte vom 12. 3. 1997, JO 1877.*

²³ Art. 1386-3: *Est un produit tout meuble.*

²⁴ Cass. Civ. I vom 11. 3. 1980, Bull. Civ. I Nr. 84.

²⁵ Siehe Huglo, *La directive du Conseil du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux et les difficultés de son intégration en droit français, JCP Ed. E 1990, II 15687, 69.*

²⁶ CA Nîmes, vom 8. 3. 1990, EDF c/ Sté Payen, JURISDATA 000211.

²⁷ Charmant, *Rapport de l'Assemblée Nationale Nr. 2136 vom 27. 7. 1991, 18.*

²⁸ Honig, *La responsabilité du fait des produits défectueux - quels sont les produits concernés, assureurs conseil Nr. 623, Januar 1989, 21 ff.*

²⁹ Karila, *l'intégration dans le droit positif français de la directive européenne sur la responsabilité du fait des produits défectueux, GP 1991, 208.*

³⁰ Art. 1386-6 Cc.

Interessant ist die Frage der Anwendbarkeit des neuen Gefährdungshaftbestands auf spezielle Software-Produkte oder Standardsoftware. Ein Teil der Rechtslehre verneint die Anwendbarkeit.³¹ Die ständige Rechtsprechung hat jedoch keine Mühe die strenge Gewährleistungshaftung im Kaufrecht auf Standard- oder Spezialsoftware anzuwenden.³² Es ist somit wahrscheinlich, daß die Gerichte auch Software der strengen Produktgefährdungshaftung unterwerfen werden.

3.2 Herstellerbegriff

Der Begriff "Hersteller" ist in Art. 1386-6 Cc definiert. Haftungsadressaten sind alle Hersteller, die mit wirtschaftlicher Zielsetzung ein Endprodukt, Teilprodukt oder Rohstoffe in den Verkehr bringen.

Das Gesetz übernimmt weiter den Richtlinienentwurf bezüglich des Anscheinsherstellers und des Importeurs in die Europäische Gemeinschaft zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung und jeder anderen Vertriebsart.

Ferner haftet ebenso der Verkäufer, Vermieter oder jeder andere gewerbliche Lieferant, mit Ausnahme des Leasinggebers oder jedes ähnlichen Finanzierungspartners für Sicherheitsmängel.

Die Verwendung des Begriffs "Sicherheitsmangel" anstelle von "Fehler" hat keine Bedeutung sondern erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte als 1990 die Umsetzung noch durch ein "Gesetz über die Haftung für Sicherheitsmängel an

Produkten" in Abgrenzung zum kaufrechtlichen Fehlerbegriff erfolgen sollte.³³ Der heute sinnlose Begriffsunterschied wurde in der Eile vergessen.

Im Gegensatz zur Richtlinie haften die Vertriebspartner nicht nur subsidiär, wenn sie nicht in angemessener Frist dem Verbraucher die Identität des Herstellers oder derjenigen Person, die ihm das Produkt geliefert hat, angeben können,³⁴ sondern gemäß Artikel 1386-7 Cc uneingeschränkt. Diese uneingeschränkte Produkthaftung des Händlers wird teilweise dadurch ausgeglichen, daß der Verkäufer bzw. jeder Lieferant gegen den Hersteller innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Klage des Endabnehmers Rückgriff in Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nehmen kann.³⁵

Der Kompromiß, dem Verkäufer als Ausgleich für seine volle Haftung, der sich der Senat zunächst widersetzt hatte, dieselben Ansprüche wie dem geschädigten Verbraucher gegen den Hersteller zu gewähren, ist erst 1992 vom Vermittlungsausschuß gefunden worden.³⁶

Die ursprünglich geplante Haftungsausweitung auf die Leihe,³⁷ wie sie die Rechtsprechung im Rahmen der Sachmängelhaftung vorgenommen hat,³⁸ scheiterte damals am Widerstand des Senats.

Weiter enthält Art. 1386-6 Cc, im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Definition des Produktbegriffs, eine negative Definition des Herstellerbegriffs. Nach dieser Vorschrift gelten Hersteller, die dem

Haftungssystem der Art. 1792 - 1792-6 Cc ausgesetzt sind, nicht als Hersteller im Sinne des neuen Gesetzes. Das neue Haftungssystem ist somit auf Bauelementehersteller, die gem. Art. 1792-4 Cc mit speziellen Einbauvorgaben für den Bauunternehmer Waren herstellen, ausdrücklich nicht anwendbar.

Damit soll das Kopferbrechen der Rechtslehre über die mögliche Eingliederung und Überlappung des neuen Haftungssystems in das komplexe spezielle Haftungssystem im Baurecht vermieden werden.³⁹ Die nationale Definition des europäisierten Herstellerbegriffs ist fraglos EG-rechtswidrig.

3.3 Fehler

Art. 1386-4 Cc übernimmt den Richtlinienentwurf. Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann. Kriterium für die Bewertung der Sicherheitsmängel ist die objektivier-

31 Honig, a. a. O. (Fn. 28), 21 ff.

32 Cass. Com. vom 3. Januar 1995, SKLAM c/ Computervision-Softec, Nr. 93-14.047, nicht veröffentlicht.

33 DOC Assemblée Nationale, Nr. 1395 vom 23.5.1990.

34 Art. 3-3 der Richtlinie.

35 Art. 1386-7 Abs. 2 Cc.

36 Rapport 1992, Doc. Assemblée Nationale Nr. 3142 und Senat Nr. 124, 5.

37 Gestrichene Art. 7 und 8 des Gesetzentwurfs.

38 Cass. Com. vom 24.11.1980, Bull. Civ. IV, Nr. 392.

39 Malinvaud, L'application de la directive communautaire sur la responsabilité du fait des produits défectueux et le droit de la construction, ou le casse-tête communautaire, D 1988, Chronique 85.

te Benutzererwartung und nicht die Tauglichkeit zum Gebrauch des speziellen Verbrauchers.

4 Haftungsfolge: Schadensersatz

Der Schadensbegriff des neuen Gesetzes geht erheblich weiter als der des Richtlinientextes und des deutschen Produkthaftungsgesetzes. Dies liegt zum einen am weiteren Anwendungsbereich und zum anderen am französischen Begriff der Körperschäden.

Zunächst setzt Frankreich nicht Art. 9 der Richtlinie um, der den Ersatz für Sachschäden auf privat genutzte Verbrauchsgüter beschränkt. Nach dem französischen Produkthaftungsgesetz kann auch der Sachschaden an gewerblich genutzten Gütern ersetzt verlangt werden.

Um die Auswirkungen der Einführung der Gefährdungshaftung für Schäden an Wirtschaftsgütern etwas einzuschränken, können Gewerbetreibende (*professionnels*) untereinander die Haftung für diese Schäden wirksam ausschließen.⁴⁰ Voraussetzung ist natürlich das Bestehen eines Vertrags zwischen Geschädigtem und Hersteller.

Schäden an Wirtschaftsgütern Dritter werden immer von der neuen Gefährdungsregelung erfaßt.

Schließlich ist die Selbstbeteiligung von 500 ECU gem. Art. 9 b der Richtlinie nicht umgesetzt worden. Auch kleine Schäden unterfallen daher der Risikohaftung. Außerdem

hat Frankreich von der Möglichkeit, eine Haftungshöchstgrenze einzuführen, keinen Gebrauch gemacht.

Fraglich ist die Anwendung des herkömmlichen Schadensbegriffs für Personenschäden bei Schmerzensgeld. Die Richtlinie schließt das Schmerzensgeld vom harmonisierten Schadensbegriff aus, präzisiert jedoch dabei sybillinisch, daß die Richtlinie nicht die Gewährung von Schmerzensgeld berührt, wenn dies nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht vorgesehen wird.⁴¹ Das Umsetzungsgesetz bestimmt, daß der Schaden ersetzt werden muß, der durch die Verletzung einer Person verursacht worden ist (*dommage qui résulte d'une attente à la personne*). Personenschäden schließen aber im französischen Recht das Schmerzensgeld mit ein.⁴² Damit wird in Frankreich auch aufgrund des Umsetzungsgesetzes in seiner Fassung vom 5. Mai 1998 ein Schmerzensgeldanspruch bestehen.⁴³

5 Beweislast

Der Geschädigte trägt gem. Art. 1386-9 Cc die Beweislast für den Schaden, den Sicherheitsmangel und die Kausalität zwischen Sicherheitsmangel und Schaden. Der Ausschußvorsitzende des Senats hat in erster Lesung ernsthaft vorgeschlagen, den Kausalitätsbeweis auf Produkt und Schaden zu begrenzen. Er ist damit jedoch nicht durchgedrungen.

Die Beweisregeln werden weder von der Richtlinie noch vom Umsetzungsgesetz definiert. Es finden

die allgemeinen französischen Beweisregeln Anwendung. In den meisten Fällen wird ein Beweisverfahren durchgeführt werden.⁴⁴

6 Entlastungstatbestände

Das Gesetz hat die in der Richtlinie vorgesehenen Entlastungstatbestände fast unverändert übernommen.

Beweist der Hersteller, daß das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerfrei, nicht für den Verkauf oder eine andere wirtschaftlich orientierte Vertriebsform vorgesehen war, er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat oder das Produkt in Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften aus Gesetz oder Rechtsverordnung hergestellt worden ist, haftet er nicht (Art. 1386-11 Cc).

Eine erfolgreiche staatliche Sicherheitsprüfung entlastet den Hersteller dagegen auch dann nicht, wenn die Übereinstimmung mit den allgemeinen technischen Sicherheitsvorschriften ausgewiesen wurde. Dies entspricht der Rechtsprechung zur Sachmängelgewährleistung.⁴⁵

⁴⁰ Art. 1386-15 Cc.

⁴¹ Art. 9 der Richtlinie.

⁴² CA Paris vom 2.12.1977, D 1978, 285 m. Anm. Lambert-Faivre.

⁴³ So auch Markowitz, *La directive du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux*, LGDJ 1990, 239, Rdnr. 380.

⁴⁴ Siehe Endrös, *Das französische Beweisverfahren – ein beunruhigender Klassiker*, PHI 1998, 77 ff.

⁴⁵ Cass. Civ. I, vom 27.1.1998, Lamy E Mars 1998, 10.

Eine Entlastung ist schließlich mit Hinweis auf das Entwicklungsrisiko möglich.

Eine Ausnahme gilt für Produkte aus "Stoffen des menschlichen Körpers". Die Beratungen zur Frage des Entwicklungsrisikos standen von Anfang an unter dem dramatischen Eindruck des französischen Blutskandals⁴⁶ und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Diese hatte im Rahmen der allgemeinen Sachmängelhaftung dem gewerblichen Verkäufer eine Entlastung versagt, selbst wenn er den Mangel beim Stand der Technik nicht hätte aufspüren können⁴⁷ und bezüglich des mit dem Aidsvirus verseuchten Bluts ausdrücklich eine Entlastung wegen eines Entwicklungsrisikos abgelehnt.⁴⁸ Diese Lösung der Rechtsprechung wird nunmehr gesetzlich im Rahmen der neuen Haftungsgrundlage festgeschrieben.

Aus systematischen Gründen ist auch die Entlastungsmöglichkeit des Teileherstellers in den Art. 1386-11 Cc mit aufgenommen worden. Wer nach den vom Haupthersteller vorgefertigten Plänen das Teilprodukt hergestellt hat, haftet nicht, wenn er beweist, daß der Fehler durch die vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen bedingt war.

7 Verjährung und Verwirkung

Das Gesetz unterscheidet wie die Richtlinie zwei Fristen:

- die Zehnjahresfrist ab dem Inverkehrbringen des Produkts,

nach deren Ablauf sich der Geschädigte nicht mehr auf die Bestimmungen dieses Titels berufen kann,⁴⁹ und

- die dreijährige Frist, ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis von Schaden, Fehler und Person des Herstellers.⁵⁰

Beide Fristen waren stark umstritten.

Art. 1386-16 Cc sieht vor, daß der Produktgeschädigte sich innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, außer bei Verschulden des Herstellers, durch Einreichung einer Klage auf den neuen Tatbestand berufen muß.

Der Senat war ursprünglich dafür eingetreten, daß gemäß den allgemeinen Vorschriften nach einer fristunterbrechenden Handlung erneut eine zehnjährige Frist zu laufen beginnt.

Die neue Haftung hätte somit im Extremfall nach einer Unterbrechung nach neun Jahren noch weitere zehn Jahre Anwendung finden können.

Nach der endgültigen Fassung läuft die Zehnjahresfrist jedoch einmalig ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Interessant, unklar und ein weiteres Redaktionsversehen ist die Einschränkung "Außer bei Verschulden des Herstellers ..." zu Beginn des Art. 1386-16 Cc. Die Verjährung der verschuldensunabhängigen Produkthaftung scheint damit abhängig vom Verschulden des

Herstellers. Fraglich ist jedoch, ob der Gesetzgeber wirklich gewollt haben kann, daß der Hersteller und seine Vertriebspartner bei Verschulden zeitlich unbegrenzt haften sollen und die Zehnjahresfrist überhaupt nicht beginnen soll. Die neue Regelung ist unsystematisch und undurchsichtig und muß durch die Rechtsprechung geklärt werden.

Schließlich war selbst der Fristbeginn (Zeitpunkt des Inverkehrbringens) strittig. Inverkehrbringen ist nach Art. 1386-5 Cc die "willentliche Entäußerung".

Umstritten war ferner, ob ein Produkt mehrmals in den Verkehr gebracht werden kann. Dies war noch in der Fassung von 1992 vorgesehen,⁵¹ und zwar vom Hersteller selbst, Großhändler und Endverkäufer.⁵² Bei strikter Anwendung hätte sich somit das Produktionsrisiko bei langer Lagerung auf den Verkäufer verlagert, der zwar wie der Geschädigte selbst Regreß nehmen kann (Art. 1386-7 Cc); für den aber gegebenenfalls die Zehnjahresfrist schon abgelaufen ist.

⁴⁶ *Rapport vom 15. Dezember 1992, Doc. AN Nr. 3142, 5, sowie Sitzungsbericht des Senats vom 5.2.1998, Nr. 61, 5, 25 ff.*

⁴⁷ *Siehe im einzelnen oben die Verschuldensvermutung für die Kenntnis des Verkäufers vom Sachmangel.*

⁴⁸ *Rapport Commission Mixte Paritaire, Doc. AN Nr. 3142, 6.*

⁴⁹ *Art. 1386-16 Cc.*

⁵⁰ *Art. 1386-17 Cc.*

⁵¹ *Rapport Commission Mixte Paritaire, Doc. AN Nr. 3142 und Senat Nr. 124, vom 18. 12. 1992, 4.*

⁵² *2. Rapport Assemblée Nationale, Doc. AN Nr. 2952, vom 15. 10. 1992, 12.*

In der endgültigen Fassung haben die Senatoren aus diesem Grund schließlich den von der Regierung und dem Parlament geforderten Zusatz zum "einmaligen Inverkehrbringen" akzeptiert.

Die dreijährige Frist ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Schädigers steht im Gegensatz zur zehnjährigen Verjährung nach Art. 2270-1 Cc des Deliktsrechts. Dessen Anwendung wurde aber letztlich im Hinblick auf die klare Formulierung der Richtlinie verworfen.

8 Gesetzliche Produktbeobachtungspflicht

Über den Richtlinientext hinaus geht die etwas umständlich formulierte Produktbeobachtungspflicht.

Nach Art. 1386-12 Cc kann sich der Hersteller zu seiner Entlastung nicht auf das Entwicklungsrisiko oder die Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften aus Gesetz oder Rechtsvorschriften berufen, wenn sich ein Fehler innerhalb von zehn Jahren nach Inverkehrbringen gezeigt hat und er nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Schadenseintritt abzuwenden.

Die ursprünglich vorgesehene beispielhafte Auflistung dieser Maßnahmen (Warnung der Öffentlichkeit, Rückruf, Rücknahme vom Markt) wurde wieder fallengelassen.

Der Beweis, daß die von ihm ergriffenen Maßnahmen ausreichend waren, obliegt dem Hersteller. Ob die Gerichte einen solchen Beweis im Einzelfall zulassen werden,

wenn der Hersteller Kenntnis von der Gefahr hatte und ein Schaden eingetreten ist, erscheint fraglich.

9 Internationale Schadensfälle

Der deutsche Hersteller und Exporteur steht damit vor dem Problem, wann er dem strengen französischen Recht "ausgeliefert" ist, und welche Möglichkeiten er hat, das Haftungsrisiko im grenzüberschreitenden Verkehr zu begrenzen.

Die französischen Gerichte wenden zur Bestimmung des anwendbaren Rechts die Regeln des französischen internationalen Privatrechts an. Für die vertragliche Haftung erfolgt diese Bestimmung nach den Regeln des Haager Übereinkommens vom 15. Juni 1955. Dieses Abkommen ist in Frankreich am 1. September 1964 in Kraft getreten und bleibt vom Römischen Schuldrechtsübereinkommen gem. dessen Art. 21 unberührt.⁵³ Das Haager Übereinkommen verweist auf das Recht am Sitz des Käufers.

Da nach den französischen vertraglichen Produkthaftungsregeln die Gewährleistungsrechte aus dem ursprünglichen Vertrag akzessorisch mit dem Eigentum der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber übergehen,⁵⁴ kommt in logischer Folge deutsches Recht und insbesondere die kurze Verjährung des § 477 BGB zur Anwendung.⁵⁵

Die Rechtslehre hat diese Lösung immer mehr kritisiert und vorgeschlagen, die vertragliche akzessorische Produkthaftung nur dann zu-

zulassen, wenn das für anwendbar erklärte fremde Recht ebenso die Akzessorietät der vertraglichen Rechte kennt.⁵⁶

Angesichts der isolierten Position des französischen Rechts in diesem Bereich,⁵⁷ läuft dies auf eine grundsätzliche Verneinung "ausländischen" Vertragsrechts bei der Direktklage hinaus, mit der Folge, daß der Direktklageanspruch im internationalen Verkehr deliktischer Natur wäre.

Das auf diesen Anspruch anwendbare Recht würde dann nach den Vorschriften des französischen internationalen Privatrechts zum Deliktsrecht und insbesondere durch das in Frankreich anwendbare, von Deutschland nicht ratifizierte, aber als *loi uniforme* anwendbare Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Produkthaftung bestimmt werden. Nach dem dort herrschenden Tatortprinzip käme immer französisches Recht zur Anwendung.

Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zu dieser Frage noch nicht vor.

⁵³ Lagarde, *Le nouveau droit international privé des contrats après l'entrée en vigueur de la convention de Rome du 19 juin 1980*, *Revue critique du droit international privé* 1991, 287.

⁵⁴ Siehe oben sowie Gardette, a. a. O. (Fn. 1).

⁵⁵ *CA Montpellier* vom 30. 10. 1990, unveröffentlicht, *CA Rennes* vom 9. 12. 1992, unveröffentlicht, *CA Paris* vom 27. 11. 1991, unveröffentlicht, *TGI St. Brieuc* vom 11. 7. 1995, unveröffentlicht.

⁵⁶ Leclerc, *Les chaînes de contrats en droit international privé*, *Clunet* 1995, 267.

⁵⁷ Siehe oben die *Schlußanträge des Generalanwalts in der Sache Jakob Handte*.

Bisher hat nur die Cour d'Appel von Colmar in einer unveröffentlichten Entscheidung vom Sommer 1997 auf die Anwendung französischen Deliktsrechts im Rahmen einer Direktklage erkannt. Anwendbar ist danach das Recht am Ort der Rechtsgutverletzung, wenn der unmittelbar Geschädigte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wenn der Schädiger seine Hauptniederlassung in diesem Staat hat, oder das Recht des Staats, in dem der Geschädigte das Produkt erworben hat.

Das Tatortrecht wird verdrängt vom Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Geschädigten, wenn dort gleichzeitig die Hauptniederlassung des Schädigers liegt oder der Geschädigte das Produkt dort erworben hat.

Für Produkthaftungsfälle in Frankreich käme damit fast immer französisches Deliktsrecht, und insbesondere das neue Produkthaftungsgesetz zur Anwendung.

Ungelöst ist die, aufgrund der kumulativen Anwendung der neuen Haftungsgrundlage, neue Frage einer möglichen Spaltung des anwendbaren Rechts auf vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus dem neuen Produkthaftungsgesetz. Theoretisch könnten die vertraglichen Ansprüche (wie bisher häufig) deutschem und die Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz französischem Recht unterliegen.

Auch in diesem Bereich müssen die zahlreichen neuen Fragen durch die Rechtsprechung gelöst werden.

10 Zusammenfassung

Die "klassischen" vertraglichen oder deliktischen Haftungsgrundlagen bleiben von der neuen gesetzlichen Regelung unberührt. Die neue Regelung verschärft das französische Haftungssystem nur unwesentlich. Dagegen erhöht sich dessen Komplexität und Unübersichtlichkeit, und damit die Rechtsunsicherheit.

Gemindert werden die Ansprüche an den Hersteller im Rahmen des neuen Haftungstatbestands allerdings durch die Einführung des Entlastungstatbestands Entwicklungsrisiko.

Im Vergleich zur Richtlinie geht das Umsetzungsgesetz wiederum aufgrund des Einschlusses der Sachschäden an gewerblich genutzten Sachen weiter.

Weiter erschwert wird auch das Leben der Vertriebs Händler, die nach deutschem Recht nur sehr eingeschränkt der Produkthaftung unterliegen.

Mit dem vorliegenden Gesetz genügt Frankreich zwar formal der Verpflichtung zur Umsetzung. Das Ziel der Rechtsangleichung durch Richtlinien in der Europäischen Union ist allerdings aus den Augen verloren worden. Es bleibt für die Betroffenen weiterhin ausschlaggebend welche Rechtsordnung durch das jeweilige Internationale Privatrecht für anwendbar erklärt wird, um die Haftungsfolgen für ihr Tun abzuschätzen. Gerade dies sollte durch die Rechtsangleichung vermieden werden.

Diese Fehlschläge geben den Anhängern der Rechtsvereinheitlichung im Gegensatz zur Rechtsangleichung in Europa weiteren Auftrieb.